

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

"Tor!" - dieser Ruf wird in den kommenden Wochen vielerorts wieder durch Wohnzimmer, Gaststätten und Vereinsheime schallen. Mit dem Start der Fußball-Weltmeisterschaft beginnt wieder eine besondere Zeit. Gemeinsam mitfiebern, spannende Spiele verfolgen und über Schiedsrichterentscheidungen diskutieren - Fußball bringt Menschen zusammen. Und manchmal lohnt sich dabei auch ein Blick auf die Spielregeln abseits des Platzes.

Passend zur WM beschäftigen wir uns im ersten Beitrag mit dem Public Viewing im Unternehmen. Ob gemeinsamer Fußballabend mit den Mitarbeitern, Einladung von Geschäftspartnern oder Übertragung im Betrieb - steuerlich sind einige Besonderheiten zu beachten. Wir zeigen, wann eine Betriebsveranstaltung vorliegt, welche Voraussetzungen für den 110-Euro-Freibetrag erfüllt sein müssen und warum seit 2026 auch bei der Pauschalversteuerung strengere Anforderungen gelten.

Fußball steht auch im Mittelpunkt unseres zweiten Beitrags. Anlass ist eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf zu Ausrüsterverträgen im Nachwuchsbereich. Das Urteil verdeutlicht, dass sportliche Erfolgsprämien steuerlich nicht automatisch wie Vergütungen für Werbeleistungen oder Sponsoring behandelt werden und die genaue Ausgestaltung der Vereinbarungen entscheidend bleibt.

Zum Abschluss widmen wir uns einem Thema, das viele Unternehmer betrifft, die zwischen Außendienst, Büro und Homeoffice unterwegs sind. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass ein externes Büro auch dann eine Betriebsstätte sein kann, wenn ein erheblicher Teil der Arbeit von zu Hause aus erledigt wird. Welche Folgen dies bei der Nutzung eines betrieblichen Pkw haben kann, erläutern wir anhand des aktuellen Urteils.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und natürlich eine spannende Fußball-Weltmeisterschaft.

So wird der Fußballabend steuerlich kein Eigentor

Public Viewing zur Fußball-WM 2026

Die Fußball-WM 2026 wird für viele Fans ein spätes Vergnügen. Wegen der Austragungsorte in Kanada, Mexiko und den USA fallen zahlreiche Live-Übertragungen in Deutschland in die Abend- und Nachtstunden. Damit Public Viewing auch nach 22 Uhr möglich bleibt, soll die Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zur Fußball-WM 2026 solche Veranstaltungen erleichtern. Der Bundesrat hat der Verordnung am 8. Mai 2026 zugestimmt. Steuerlich ist das Spiel damit aber noch nicht gewonnen.

Public Viewing als Betriebsveranstaltung

Wird das gemeinsame Fußballschauen vom Arbeitgeber organisiert, kann eine Betriebsveranstaltung vorliegen. Gemeint ist eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Dazu kann auch ein gemeinsamer WM-Abend mit Essen, Getränken und Übertragung gehören.

Für den 110-Euro-Freibetrag reicht es aber nicht, dass überhaupt eine Betriebsveranstaltung vorliegt. Der Freibetrag gilt nur, wenn die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Wird also nur ein ausgewählter Kreis eingeladen, zum Beispiel nur die Geschäftsleitung oder nur einzelne Leistungsträger, kann der Freibetrag nicht genutzt werden. Eine Abteilungsveranstaltung kann dagegen begünstigt sein, wenn alle Arbeitnehmer dieser Abteilung teilnehmen dürfen.

Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. In die 110 Euro je teilnehmendem Arbeitnehmer fließen grundsätzlich alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer ein. Dazu gehören zum Beispiel Speisen, Getränke, Raummiete, Technik und Kosten für den äußeren Rahmen. Kosten für Begleitpersonen werden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet.

Wenn Kunden oder Geschäftsfreunde mitfeiern

Nicht jede Einladung betrifft nur die eigene Belegschaft. Werden auch Geschäftsfreunde, Kunden oder Arbeitnehmer verbundener Unternehmen eingeladen, müssen die Kosten getrennt betrachtet werden. Für diesen Teilnehmerkreis ist der 110-Euro-Freibetrag für Arbeitnehmer nicht anwendbar.

Bewirtungsaufwendungen für Geschäftsfreunde sind nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar. Außerdem müssen Anlass, Teilnehmer und Höhe der Aufwendungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Für die Praxis bedeutet das, dass eigene Arbeitnehmer und betriebsfremde Gäste bei der Abrechnung getrennt erfasst werden sollten. Sonst gerät die Abrechnung später schnell ins Abseits.

Pauschalierung seit 2026 enger gefasst

Wird der 110-Euro-Freibetrag überschritten, ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn unter bestimmten Voraussetzungen mit 25 Prozent pauschal versteuern.

Seit dem 1. Januar 2026 ist die Pauschalierung für Betriebsveranstaltungen aber enger gefasst. Sie setzt nun ebenfalls voraus, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Damit wurde der früheren Rechtsprechung des BFH die rote Karte gezeigt. Der BFH hatte im Urteil vom 27. März 2024 (Az. VI R 5/22) entschieden, dass die Pauschalierung nach damaliger Rechtslage auch bei Betriebsveranstaltungen mit eingeschränktem Teilnehmerkreis möglich sein konnte. Die Gesetzesänderung gilt ab 2026 und schließt diese großzügigere Sicht für neue Veranstaltungen aus.

Sozialversicherung direkt nach dem Abpfiff klären

Für die Sozialversicherung ist nicht nur entscheidend, ob pauschal versteuert wird. Entscheidend ist auch, wann dies geschieht. Nach der Rechtsprechung des BSG muss die Pauschalversteuerung grundsätzlich mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgen. Bei einem WM-Abend im Juni sollte die Entscheidung daher in die Juni-Abrechnung einbezogen werden. Wird die Pauschalierung erst deutlich später nachgeholt, können trotz späterer Steuerübernahme Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung halten aber an ihrer bisherigen Praxis fest. Danach reicht es für den engen zeitlichen Zusammenhang aus, wenn die Pauschalversteuerung spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres tatsächlich durchgeführt wird. Sicherer bleibt es trotzdem, die Kosten direkt nach der Veranstaltung auszuwerten und die Entscheidung nicht bis zur Nachspielzeit aufzuschieben.

Fußballabend in Gaststätte oder Betrieb

Ein Public Viewing muss nicht gleich die große Fanmeile im Unternehmen sein. Oft reicht schon ein gemeinsamer Abend in der Gaststätte oder das Spiel auf dem Bildschirm im Besprechungsraum. Steuerlich entscheidet dann der Rahmen der Veranstaltung. Wird ein Teamabend organisiert, kann eine Betriebsveranstaltung vorliegen. Wird dagegen nur eine einzelne Mahlzeit übernommen, kommen die Regeln zur Mahlzeitengestellung in Betracht. Für 2026 gelten bei unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten neue Sachbezugswerte. Ein Frühstück ist mit 2,37 Euro anzusetzen. Für ein Mittag- oder Abendessen beträgt der Wert 4,57 Euro je Mahlzeit.

Ein weiterer Spielzug kann ein Gutschein sein. Wird zum Beispiel ein Getränkegutschein gewährt, kann die monatliche 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Gutschein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, als Sachbezug ausgestaltet ist und die monatliche Freigrenze beim Arbeitnehmer noch nicht durch andere Sachbezüge ausgeschöpft wurde. Wird die Grenze überschritten, ist nicht nur der Mehrbetrag steuerpflichtig, sondern der gesamte Sachbezug.

Einfacher ist oft das gemeinsame Schauen im Betrieb. Werden im Besprechungsraum oder in der Kantine nur Getränke, Brezeln, Chips oder ähnliche Kleinigkeiten bereitgestellt, kann es sich um steuerfreie Aufmerksamkeiten handeln. Dann steht nicht die Entlohnung der Arbeitnehmer im Vordergrund, sondern eine übliche betriebliche Geste. Sobald der Rahmen größer wird, etwa mit Catering, gemieteter Technik oder Gästen, sollte die Veranstaltung dagegen wie eine Betriebsveranstaltung geplant und abgerechnet werden. Sonst fällt steuerlich schnell ein Eigentor.

Umsatzsteuer nicht vergessen

Neben Lohnsteuer und Betriebsausgaben ist auch die Umsatzsteuer zu prüfen. Ertragsteuerlich handelt es sich beim Betrag von 110 Euro um einen Freibetrag. Umsatzsteuerlich sind die 110 Euro dagegen weiterhin als Freigrenze zu beachten. Wird diese überschritten, kann der Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen der Betriebsveranstaltung gefährdet sein.

Fazit: Für Unternehmen bedeutet das, dass die Kosten je Teilnehmer früh kalkuliert werden sollten. Entscheidend sind nicht nur Speisen und Getränke. Auch Technik, Miete, Dekoration und sonstige Kosten können einzubeziehen sein. Da der Freibetrag von 110 Euro nur für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gewährt wird und nicht ausgenutzte Beträge auch nicht übertragbar sind, kann es sinnvoll sein, für eine Public Viewing-Betriebsveranstaltung die Pauschalierung zu nutzen. Wer Public Viewing zur WM 2026 plant, sollte daher nicht nur an Genehmigung, Leinwand und Anstoßzeit denken. Auch die steuerliche Abrechnung sollte von Anfang an mit auf dem Spielplan stehen.

Steuerfoul beim Fußballtalent?

Was bei Ausrüsterverträgen im Fußball zu beachten ist

Wenn junge Fußballtalente früh an einen Ausrüster gebunden werden, geht es oft nicht nur um Schuhe und Sportkleidung. Für den Ausrüster kann schon die Aussicht auf eine spätere Karriere wirtschaftlich interessant sein. Steuerlich folgt daraus aber nicht automatisch, dass jede Prämie aus einem solchen Vertrag zu gewerblichen Einkünften führt. Genau damit befasste sich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in seinem Urteil vom 31. März 2026 (Az. 10 K 48/25). Gegen das Urteil ist wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. X B 40/26).

Der Fall betraf einen jungen Fußballspieler, der den Ausrüstervertrag noch als Minderjähriger, vertreten durch seine Eltern, geschlossen hatte. Das Finanzamt beschrieb den Vertrag später als Standardjuniorenausrüstervertrag für Nachwuchsspieler. Vereinbart waren unter anderem die Nutzung von Name und Bild, das Tragen bestimmter Produkte, mögliche persönliche Auftritte und Leistungsprämien. Im Streitjahr erhielt der Spieler Prämien für sportliche Leistungen, unter anderem für Spieleinsätze und besondere Erfolge.

Finanzamt nahm einen Gewerbebetrieb an

Das Finanzamt behandelte die Einnahmen als gewerbliche Einkünfte. Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn jemand selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht am Markt tätig wird. Bei Sportlern kann das zum Beispiel in Betracht kommen, wenn sie Werbeleistungen erbringen, Produkte bewerben oder ihre Bekanntheit wirtschaftlich vermarkten.

Im Streitfall lag dieser Gedanke aus Sicht des Finanzamts nahe. Der Spieler verpflichtete sich, Produkte des Ausrüsters zu tragen und die Marke zu unterstützen. Außerdem durfte der Ausrüster Name, Bild und andere persönliche Merkmale verwenden. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, dass der Spieler nicht nur sportliche Leistungen erbrachte, sondern auch eine eigene werbliche Tätigkeit ausübte.

Warum das Finanzgericht anders entschied

Das FG Düsseldorf sah die Sache differenzierter. Entscheidend war nicht, dass der Vertrag auch Werbeelemente enthielt. Maßgeblich war, wofür die Zahlungen im Streitjahr tatsächlich geleistet wurden. Nach Beurteilung des Gerichts wurden die Prämien nicht für Werbung, persönliche Auftritte oder eine eigenständige Vermarktung gezahlt. Sie knüpften vielmehr ausschließlich an sportliche Leistungen an.

Das Tragen der Produkte war für den Ausrüster zwar wirtschaftlich wichtig. Es löste aber allein keinen Anspruch auf die Prämien aus. Der Spieler bekam die Zahlungen erst, wenn die im Vertrag vorgesehenen sportlichen Ereignisse eintraten. Deshalb ordnete das Gericht die Einnahmen nicht als gewerblich ein. Es behandelte sie als sonstige Einkünfte. Dieser Begriff erfasst steuerpflichtige Einnahmen aus Leistungen, die keiner anderen Einkunftsart zugeordnet werden.

Da der Spieler nach Auffassung des Gerichts keinen Gewerbebetrieb unterhielt, durfte auch kein Gewerbesteuer-Messbetrag und somit keine Gewerbesteuer festgesetzt werden. Der entsprechende Bescheid wurde aufgehoben.

Kostenfreie Ausrüstung ist nicht automatisch Honorar

Besonders hervorzuheben und praxisrelevant ist die Aussage des Gerichts zur überlassenen Sportausrüstung. Der Ausrüster stellte dem Spieler Produkte zur Verfügung, damit dieser seine Pflichten aus dem Vertrag erfüllen konnte. Das Gericht sah darin kein zusätzliches Honorar für Werbung.

Solche Produkte können steuerlich eher Arbeitsmittel sein, wenn sie nur dazu dienen, die vereinbarte Tätigkeit überhaupt auszuführen. Anders kann es aussehen, wenn Produkte privat genutzt werden dürfen, einen eigenen Vergütungscharakter haben oder zusätzlich zu klar vereinbarten Werbeleistungen gewährt werden. Entscheidend bleiben auch hier der konkrete Vertrag und die tatsächliche Durchführung.

Sportliche Prämien brauchen eine genaue Einordnung

Der Fall verdeutlicht zugleich, dass bei sportlichen Prämien stets auf den konkreten Anlass der Zahlung abzustellen ist. Prämien aus privaten Ausrüsterverträgen, Sponsoringvereinbarungen oder Werbeverträgen müssen nach ihrem wirtschaftlichen Inhalt eingeordnet werden. Es kommt darauf an, ob Werbung, persönliche Auftritte, die Überlassung von Rechten oder sportliche Erfolge bezahlt werden.

Davon zu unterscheiden ist die neue Steuerbefreiung für bestimmte Sporthilfe-Prämien. Seit dem 1. Januar 2026 sind Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe nach § 3 Nr. 73 EStG steuerfrei, wenn sie für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden.

Diese Steuerbefreiung ist eng begrenzt. Sie gilt nicht allgemein für Titelprämien, private Ausrüsterprämien oder Sponsoringzahlungen. Ein Fußballspieler, der Geld aus einem privaten Vertrag mit einem Ausrüster erhält, kann sich darauf daher nicht berufen.

Was Sportler und Vertragspartner beachten sollten

Für Sportler, Ausrüster und Sponsoren ist das Urteil ein wichtiger Hinweis. Verträge sollten klar erkennen lassen, wofür Zahlungen geleistet werden. Geht es um sportliche Erfolge, Werbung, Beiträge in sozialen Medien, persönliche Auftritte oder die Nutzung von Namens- und Bildrechten, kann das steuerlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Auch die tatsächliche Durchführung sollte zum Vertrag passen. Werden Auftritte, Kampagnen oder konkrete Vermarktungsleistungen bezahlt, kann eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Für die Praxis bleibt deshalb wichtig, Prämien, Ausrüstung und Werbeleistungen getrennt zu beurteilen.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der BFH der Nichtzulassungsbeschwerde stattgibt und wie er dann in einem Revisionsverfahren entscheidet.

Homeoffice schützt nicht vor Steuerfalle beim Dienstwagen

Arbeitnehmerregelung gilt nicht für Unternehmer

Viele Unternehmer arbeiten heute nicht mehr nur an einem festen Ort. Termine beim Kunden, Büroarbeit im Homeoffice und ein kleines Büro für Mitarbeiter oder Verwaltung greifen oft ineinander. Steuerlich kann genau diese Mischung problematisch werden, wenn ein betrieblicher Pkw genutzt wird. Denn dann stellt sich die Frage, ob Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen und der Betriebsausgabenabzug deshalb auf die Entfernungspauschale begrenzt wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 5. Februar 2026 (Az. III R 18/25) entschieden, dass ein externes Büro eine Betriebsstätte sein kann, auch wenn der Unternehmer viel im Außendienst arbeitet, häufig direkt von zu Hause zu Kunden fährt und im Homeoffice einen wesentlichen Teil seiner Arbeit erledigt.

Unternehmer im Außendienst

Im entschiedenen Fall war ein selbständiger Vermittler betroffen. Er hatte ein Büro außerhalb seiner Wohnung. Dort arbeiteten mehrere Angestellte. Der Unternehmer selbst war häufig im Außendienst tätig und suchte Kunden oftmals direkt von seiner Wohnung aus auf. Für den betrieblichen Pkw wurde kein Fahrtenbuch geführt. Die private Nutzung wurde nach der 1-Prozent-Regelung versteuert.

Nach einer Betriebsprüfung behandelte das Finanzamt die Fahrten zwischen Wohnung und Büro als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Der Betriebsausgabenabzug wurde deshalb auf die Entfernungspauschale begrenzt. Dafür wurde der pauschale Wert nach der 0,03-Prozent-Regelung dem Betrag der Entfernungspauschale gegenübergestellt. Der darüberhinausgehende Unterschiedsbetrag erhöhte den Gewinn.

Kurz erklärt – Privatnutzung des Betriebsfahrzeugs

Wird ein Betriebsfahrzeug auch privat genutzt, muss der private Nutzungsvorteil versteuert werden. Ohne Fahrtenbuch wird dieser Vorteil regelmäßig mit monatlich 1 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises angesetzt. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb kommen zusätzlich monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer hinzu.

Der Unternehmer hielt das für falsch. Sein Büro sei nicht die maßgebliche Betriebsstätte. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liege im Außendienst, bei Kunden oder im Homeoffice.

Weniger Steuern ohne Betriebsstätte

Der vermeintliche Vorteil lag auf der Hand. Wenn das Büro nicht als Betriebsstätte gilt, gibt es steuerlich keine Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Die abzugsfähigen Kosten für die Fahrten zum Büro wären dann nicht auf die Entfernungspauschale begrenzt. Bei einem betrieblichen Pkw ohne Fahrtenbuch könnte außerdem die zusätzliche Korrektur nach der 0,03-Prozent-Regelung vermieden werden.

Homeoffice ist nicht der Ausweg

Beim Homeoffice muss dabei genau unterschieden werden. So wird ein häusliches Arbeitszimmer hinsichtlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte grundsätzlich nicht als Betriebsstätte behandelt. Der Grund ist einfach: Innerhalb der eigenen Wohnung wird keine Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte zurückgelegt.

Das hilft Unternehmern aber nur begrenzt. Besteht daneben ein externes Büro, kann dieses Büro die maßgebliche Betriebsstätte sein. Daran ändert auch ein Homeoffice nichts, selbst wenn es zeitlich umfangreich genutzt wird.

Unternehmer sind keine Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmern ist seit der Reisekostenreform der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte maßgebend. Sie wird vor allem danach bestimmt, welcher ortsfesten Einrichtung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber dauerhaft zugeordnet ist. Der Begriff hängt also stark am Arbeitsverhältnis und am Direktionsrecht des Arbeitgebers. Erst wenn eine solche Zuordnung fehlt oder unklar ist, können zeitliche Kriterien Bedeutung bekommen.

Unternehmer haben jedoch keinen Arbeitgeber, der sie einer Tätigkeitsstätte zuweist. Deshalb überträgt der BFH diese Arbeitnehmerregelung nicht auf Selbständige und Gewerbetreibende. Für Unternehmer bleibt der eigenständige Begriff der Betriebsstätte maßgeblich.

Eine Betriebsstätte ist danach eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung, an der oder von der aus die unternehmerische Leistung erbracht wird. Sie muss nicht täglich aufgesucht werden. Auch eine Nutzung an mindestens 15 Tagen im Monat ist keine Voraussetzung. Entscheidend ist, dass sie fortdauernd und immer wieder betrieblich genutzt wird.

Welche Gestaltungsideen nicht funktionieren

Das Urteil begrenzt mehrere naheliegende Gestaltungen. Nicht ausreichend ist die Aussage, der Unternehmer arbeite überwiegend im Außendienst. Auch direkte Fahrten von der Wohnung zu Kunden schließen eine Betriebsstätte im eigenen Büro nicht aus. Ebenso wenig reicht es, das Büro als organisatorisch untergeordnet darzustellen, wenn dort Mitarbeiter arbeiten, Unterlagen aufbewahrt, Weisungen erteilt, Unterschriften geleistet oder Entscheidungen getroffen werden.

Übertragbarkeit auf andere Fälle

Das Urteil ist branchenübergreifend von Bedeutung. Es kann etwa Handelsvertreter, Versicherungsmakler, Berater, Handwerksbetriebe mit Büro, Inhaber ambulanten Pflegedienste mit

Verwaltungsstandort oder andere Unternehmer mit Außendienst betreffen. Entscheidend bleibt die Gestaltung im Einzelfall.

Grundsätzlich nicht betroffen vom Urteil sind Unternehmer ohne externes Büro. Gibt es außerhalb der Wohnung keine Betriebsstätte, sind auch keine Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu versteuern.

Empfehlung für Unternehmer

Unternehmer sollten prüfen, welche Standorte tatsächlich genutzt werden, welche Funktionen dort ausgeübt werden und wie Fahrten dorthin dokumentiert sind. Bei betrieblichen Pkw ohne Fahrtenbuch kann ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch helfen, pauschale Nachteile zu vermeiden. Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns, wir beraten sie gern.

Aktuelle Steuertermine

Steuertermine im Juni 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.06.	Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt)	15.06.	10.06.
10.06.	Körperschaftsteuer (mit SolZ)	15.06.	10.06.
10.06.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vor Anmeldung und Vorauszahlung)	15.06.	10.06.
10.06.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	15.06.	10.06.
25.06.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		
Steuertermine im Juli 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.07.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vor Anmeldung und Vorauszahlung) ²⁾	13.07.	10.07.
10.07.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.07.	10.07.
27.07.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		
31.07.	Steuererklärung über den One-Stop-Shop ³⁾ (vierteljährliche Erklärungen und Zahlungen)		

Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden.

Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer.

Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

1) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.

2) Besteht eine Registrierung für das europäische Kleinunternehmer-Verfahren (EU-KU-Regelung), müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich (31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober) an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind alle Umsätze, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden (einschließlich Deutschland). Diese Umsatzmeldungen dienen lediglich der Überwachung der Kleinunternehmergrenze. Zahlungen sind insoweit nicht erforderlich. Die Erklärungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

3) Besteht eine Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren, müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind insbesondere innergemeinschaftliche Fernverkäufe und bestimmte auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die an Endverbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht werden und bei denen das Bestimmungslandprinzip gilt. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig. Die Erklärungs- bzw. Zahlungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.